

beglaubigte Abschrift

8 WF 78/17

34 F 124/15 Amtsgericht Rendsburg

B e s c h l u s s

In der Familiensache

betreffend das [REDACTED], wohnhaft

weitere Beteiligte:

1. Herr [REDACTED]

- Antragsteller, Kindesvater und Beschwerdegegner -

- Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

-

2. [REDACTED]

- Antragsgegnerin, Kindesmutter und Beschwerdeführerin -

- Verfahrensbevollmächtigte [REDACTED],

zuständiges Jugendamt:

hat der 1. Senat für Familiensachen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht

[REDACTED] am 23. Juni 2017 beschlossen:

I. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Rendsburg vom 19. Mai 2017 wird

auf Kosten der Antragsgegnerin nach einem Verfahrenswert von 500 Euro zurückgewiesen.

II. Der Antrag der Antragsgegnerin auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für den Beschwerderechtszug wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

Die nach §§ 87 Abs. 4 FamFG iVm den §§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 569 ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin hat keinen Erfolg. Das Familiengericht hat zu Recht drei Tage Ordnungshaft gegen die Antragsgegnerin angeordnet.

1. Bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Regelung des Umgangs kann das Gericht nach § 89 Abs. 1 Satz 1 FamFG gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg, kann das Gericht nach § 89 Abs. 1 Satz 2 FamFG Ordnungshaft anordnen. Diese Voraussetzungen für die Anordnung von Ordnungshaft liegen vor.

2. Vollstreckungstitel zur Regelung des Umgangs des Antragstellers mit dem Kind [REDACTED] 86 Abs. 1 Nr. 1 FamFG der Senatsbeschluss vom 5. August 2016, durch den die Antragsgegnerin auch auf die konkreten Folgen einer Zuwiderhandlung gegen diesen Vollstreckungstitel hingewiesen worden ist (§ 89 Abs. 2 FamFG). In der Zeit nach dem 28. Februar 2017 hatte der Antragsteller danach das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind am 14. und 28. März 2017 zu bestimmten Zeiten und anschließend alle zwei Wochen an einem Samstag zu bestimmten Zeiten, erstmals am 8. April 2017. Die Antragsgegnerin hat diesem Vollstreckungstitel mehrfach zuwidergehandelt, denn nach dem 28. Februar 2017 hat die Antragsgegnerin keine

Umgangskontakte des Antragstellers mit dem Kind [REDACTED] eher ermöglicht, obwohl das ärztliche Attest des Arztes [REDACTED] vom 9. März 2017 sich nur auf die Zeit vom 5. März 2017 bis 4. April 2017 bezieht.

3. Die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleibt nach § 89 Abs. 4 Satz 1 FamFG, wenn der Verpflichtete Gründe vorträgt, aus denen sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Die Antragsgegnerin hat solche Gründe nicht vorgetragen. Sie ergeben sich insbesondere nicht aus den behaupteten Spannungen zwischen ihr und der Umgangspflegerin. Das gilt ungeachtet dessen, dass die Behauptungen der Antragsgegnerin insoweit gänzlich unsubstantiiert sind. Die Antragsgegnerin hat den Umgang nicht weiter ermöglicht, weil sie nicht ein einvernehmliches Abweichen von dem Vollstreckungstitel zur Regelung des Umgangs dahingehend hat erreichen können, dass noch weitere Umgänge vier Mal in ihrer Anwesenheit stattfinden können („Verlängerung der zweiten Phase“; vgl. Vermerk über die mündliche Erörterung vom 19. Mai 2017, Seite 3, und die Beschwerdeschrift vom 9. Juni 2017, Seite 6). Die gerichtliche Umgangsregelung steht jedoch nicht zur Disposition der Antragsgegnerin.

4. Wahl und Bemessung der Ordnungsmittel bestimmt das Gericht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen und Berücksichtigung des Zwecks des Ordnungsmittels (vgl. Zöller/Feskorn ZPO 31. Aufl. § 89 FamFG). Von Bedeutung sind unter anderem Art, Umfang und Dauer des Verstoßes und der Verschuldensgrad. Zu beachten ist auch das Gebot der effektiven Durchsetzung des Vollstreckungstitels zur Regelung des Umgangs (vgl. Zöller/Feskorn a.a.O.). Es entspricht pflichtgemäßem Ermessen und dem Zweck des Ordnungsmittels, gegen die Antragsgegnerin Ordnungshaft von drei Tagen anzuordnen. Die Antragsgegnerin hat den Umgang des Antragstellers mit dem [REDACTED] nach dem 28. Februar 2017 vereitelt. Sie hat vorsätzlich den Senatsbeschluss vom 5. August 2016 missachtet. Diese Missachtung ist so hartnäckig und so sehr vom Fehlen einer Einsicht in die Verbindlichkeit der gerichtlichen Umgangsregelung geprägt, dass die bloße Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg

verspricht. Angesichts dessen, dass nach dem Gesetz Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten angeordnet werden kann (§ 89 Abs. 3 Satz 2 FamFG iVm § 802j Abs. 1 Satz 1 ZPO), ist das Familiengericht bei den mehrfachen Zuwiderhandlungen der Antragsgegnerin gegen den Vollstreckungstitel mit der Anordnung von nur drei Tagen Ordnungshaft am unteren Rand des Vertretbaren geblieben.

5. Die Kostenentscheidung folgt den §§ 87 Abs. 5, 84 FamFG. Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 FamFG iVm § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die Beschwerde liegen nicht vor, da diese keine hinreichende Aussicht auf Erfolg geboten hat.

■■■■■
Vors. Richter am OLG

Für richtige Abschrift:

Schleswig, den 26. Juni 2017

■■■■■
■■■■■, Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts

